

Ueber die Unterlegung d. Rothme. St. P. R. v. Reine-
kämpff, betreffend die neuen Talsmessen
Bauern, welche zur Auffindung/entlaufener
Leute präsent waren, zu prüfen Ansuchen.

N^o 10. 207

1790:1

Wodt: d: 2. Apr: 1800.

Communicat



von der kaiserlichen Gubernement-
regierung
an
die kaiserliche Gubernement-
regierung

№ 1497

Demselben Seiner Kaiserlichen Majestät. zu solch. Ange-
legenheit nunmehr verstorbenen kaiserlichen von dem kaiserlichen
Peter Heinrich von Mennenkampf angeordnet
Erbschaft und Litter, in Betreff der von dem kaiserlichen
der Pernauischen Hauptotrimonial Gutsbesitzer (Bank)
deser Erbverlegers darselbst angelegten Ver-
handlungen; referiert: eine vidimirte Abschrift
dieser Erbschaft und Litter, der kaiserlichen
Gubernement-regierung mit der Präquisition
zugehörig, selbige exakt geliebet, auf die
Litter des Supplicanten und fernerwärtigen Ge-
fährlich zu verfahren und von dem kaiserlichen
einander getheilt werden, diese Gubernement-
regierung zu beauftragen, Anwalt des kaiserlichen
28. Martij 1800. —

Quantilien

Jon: Lütkens
Secret

1305. 1800.

Copia.

Prem: Tit: Gmp: Majest:

Lieff genueßigt unterlagt und bittet um Befehl und
um erhaltung und private Erhaltung des Ritters
Peter Reinhold von Rennenkampff, worinnen Ich aber
bestehet, zeigt folgender:

Denn zu oft ist die Leysenverordnenen Laysen
offentlich Genueßigt. Regierung mit Uegen und
Laysenverordnenen, besondere solche Güterbesitzer, deren Laysen
für die gemeinen Dingen sehr liegt, über die Laysen
man für diese unterworfenen Laysen, befliegt und die
Laysen zwar besondert worden, daß zuweilen die Laysen
zuweilen sind worden; ob aber die Laysen gesetzlich
bestehet worden, für ungenueßigt unbekannt geblieben
ist. Diese Laysen gesetzlich sandolender Vorbesitzer
nutzen sich zum Teil die Laysen Laysenman der west-
lichen Gesetz der, dieses die Laysen Laysen
manueßigt, besondere und man die Laysen
selbst ungenueßigt und zu länger zu man die Laysen
Laysen besondere gesondert; ungenueßigt nicht die
die Laysen nicht nur zum Laysen und Laysen
Laysen besondere, sondern besondere die nicht
Laysen besondere und einen Laysen, der Laysen
Laysen besondere ungenueßigt ist, die Laysen
der

der Läuflinge mit der Zeit unmöglich macht, oder
wohl zur Vermeidung und Mord auf sie zielt:

Ich habe wenigstens man einem solchen Vorfall
sich die kühnste Befassung gründe und unterlegen
zu sein im Falle, um so dem im Recht und
Gründlichkeit weislich zu bitten.

Aus einem andern Ursache, als aus Lust
ein Kaktus abzugeben zu werden, nullen wir
man einem Gute Tutegeggi vor zwei Jahren ein
Lüder Lust, nennt Hans, und in vorigen Jahren
im andern, nennt Salm. Der Tage nach,
finden sie sich unter dem grünen Kakt.
Kaktusanalyt Sauch auf. Vor einigen
Wochen spielte in der Tutegeggi'schen Lüder.
Wirtin aus, diese Läuflinge aufzuführen und
mit dem Kupfer zu bringen. Ein Lüder
ab dem grünen Sauch'schen Vorfall, nennt
Fickja Hindrich, zeigt ihnen an, daß die
nullen Tutegeggi'schen Kupfer sich aller
Vorsichtlichkeit nach, bei seinem Nachbar,
Pollenko Fierri, befinden. Die zwei Tute-
geggi'schen Wirtin begaben sich daher, mit
ihm zu sehen, ob die beiden aufgeführten
Läuflinge da wären, in der Gasse des
Pollenko Fierri. Daum waren sie man

ich

mit Gefinde gebunden, als sie von einer Erkennung
 von Krollen überfallen wurden. Dieser meine
 kutemeggischen Miethes waltete sie mit der Klust.
 Die beiden andern wurden zu beiden gepflegt
 und, besonders der neun, genannt Lingo Ado, mit
 diesen Zümpfjungen, unter der Unterstützung
 Zümpf Pöllersichs Jünger, sie hat zu pflegen, so
 gegenzugelt, daß sie nicht ohne Erlaubnis und
 Einwilligung länger bleiben.

Dieser, am 15ten März d. J. vorzugsweise
 kommt kommt am 20ten März der Lingo Ado
 zum Zugelassen, als er stand, gefesselt, an einen
 Ort liegen und mit wenig Beförderung seiner La-
 brat, zu mir nach Kutemeggi gebracht wurde.
 Das Kind ist und der Zustand ist andern, abzu-
 falls so verantwortlich zu sein, gehalten, kutemeg-
 gischen Miethes ist mir noch unbekannt. Man
 sagt mir, es gab einen andern Kühlung ge-
 nommen als der Lingo Ado. Ich lasse ihn auf-
 führen und befehle mir sofortigt den
 Auftrag zu dieser Überlegung vor, wenn
 ich ihn lebendig wieder bekommen und so,
 von Lingo Ado, falls sie mit dem Ende
 davon kommen, mir bei ihrer Winterfest-
 lung, eine ausführliche Erklärung von diesem
 allem

alleu unrefen vint.

Es magst auf fien ein solch Herbochen
ist, dessem für der Sauckfien Luur Pöllenke
Jurei schuldig gemisset hat; so vint et dertunef
aus fienoren und wadinet nua fienefaren Lu-
ufung, da ifu und allen fienem Mitbauern
bifor nu den Beförden drey die Lingen zu-
fagen worden, fien muß — weil abm die ab
genueiften Dachtbrimmungend Sauck den
Aufnahmestadt fast allen Lünftigen nu den
Bauarbeiten abbländiften Gütern ist. Frei-
und Klagen faden bifor wenig gefühlet. Deser
ist die Befafel der Sauckfien Luur zu-
fagen; fien find raig und woffelhaft, man-
lichen fienigen Luur zuer flücht, faden fien;
wigen fien, drey den gelästeten, fogen wör-
dlichen, Bisthand, zuer fufflichen; befunden
fien dann ein ife Lignungem und gemiffen
Lignungen, die, weil fien fienesten, zu dertunef
Lüftig zu fagen; Befunden, nua fienem
Aufnahmest.

Dieser wegen fowest, als wegen der
göftigen Handlichen und pienten Befafel,
wegen der wunden gemiffen und wörd-
lichen Mißhandlung zewiger nuaer fabe-
meggiffen

unserer Papiere und Kopien zu belegen; wir
müßten vermehren die Zahl Personen anzufassen, die
sich, auf ihre Kopien, die, etwa in ihrem Gebiete
gepöbelten kühnen Läuflinge unterwerfen
sollt, etwa nach der übereinstimmigen Vorschrift,
zu einem der glücklichen nach derselben zu bezeugenden
Besatz, zurückzuführen, und endlich solche ausläufige
Führungen zu machen, die, in ihrem Gebiete keine off-
fiziellen Läuflinge mehr geachtet und den für sie
zustehenden nicht die länglichen Personen
zu bestimmten Subjektiven, sondern auf ihren
dem Kaiser Majestät allerhöchsten Landes-
behörden Besondere Befehle erteilt werden.

Allergnädigster Herr!

Der Kaiser Majestät flehen ich allermunterst an,
sich über die Sache zu geben die März 1800.

Diese Unterlage mit Seiten geordnet in die offl.:

der Gänzlich unumst. Regierung. Peter Reinhold
von Kennenkampf

Die Unterzeichnung dieser Abschrift mit dem
Original, wird praevia Collectione bezeugt von

J. G. Steinberg
C. M. G. Gausel. Regierung
Protoc.

meggissem Winter, die wohl zur Stunde, oder
 das an den folgenden Herbst, das den Längen,
 die in feinsten Gemüths, diese Ueberzeugung zu
 werden und, damit der Erfolg desto mehr bleibt.
 Länger und sich selbst frey, zu helfen, daß, auf
 Befehl des: Ruffen des Majors besohlen
 wurde, ferner der conpatenten Befehle zu
 communiciren und selbige zu requiriren,
 daß sie belieben wollen, den Längen der
 meggissem Winter, dem Längen der
 Pöllenero Längen, aber so, wie sein selbst:
 Längen, so bald er selbst bei der Jurisdiction
 wird angesetzt gemacht haben, oder sie selbst
 aufständig zu werden, wie werden, als jährliche
 Arbeiter so fort zu insubstanz, in criminalen
 Ueberzeugung, zu werden, wenn es erforderlich
 ist und sie mit dem Längen Längen Längen,
 auf winterlichem Gangen sein werden, wie
 werden, bis auf den Tod gemüthsreichliche
 meggissem Längen fallen werden, zu gehen und
 sie mit der geliebten Kraft, quoad factio:
 factionem publicam, und mit dem Gesetz der,
 nicht nur mir, Längen, namhafte Arbeit, son:
 deren nicht auf zur Längen der Längen Längen
 werden beiden Längen meggissem Längen, wie
 werden

Lub e. e.

an

die Österreichische Gouvernere: Anweisung.

Dies die von der kaiserlichen Anweisung auf den
 communicirten Ueberlegung und Willen des
 Reichsraths Peter Reinhold von Reutenkampf,
 im Auftrag der kaiserlichen krieglichen Gouvernere,
 welche zur Aufklärung österreichischer Länder
 gesandt gewesen, unter dem Namen seiner
 kaiserlichen Patrimonial-Gräten kaiserlich zugefüg-
 ten Mitberedungen; seit dieser Anweisung
 dem kaiserlichen Magistrat aufgegeben,
 über die angezeigten facta sine gravium
 Ueberklärung anzustellen und nicht den aus-
 gemittelten kaiserlichen Anordnungen der
 Gesetze zu widersprechen, wiewohl aber auch
 im ganzen kaiserlichen Gebiet die gesetzlichste
 Aufklärung anzustellen zu lassen,
 ob die angezeigten krieglichen oder
 anderen Ländlinge sich derselben widersetzen
 befinden, und falls dergleichen Ländlinge an-
 ihrer Gehorsam zurück zu finden, mit dem kaiser-
 lichen aber unausbleiblich dem gesetzlichen
 Anordnungen gemäß zu widersprechen,
 und auch für das künftige nicht nur das
 ganze Gebiet auf so weitverbreitete für
 dergleichen unerschütterliche Ländlinge kaiser-
 lich

95A.

lung, bey der darauß gesetzten ^{Leist} Strafe
zu verurtheilen, sondern auch erfordert die
Leute & Duffen bey gleichen Strafe dar
für verantwortlich zu machen, wenn sie
dem Hofe darüber die zfließendigen Au
zeige zu machen unterlassen.

Indem diese Angelegenheit von der Hofe
diese Court: Angelegenheit abwickelt man
läufig bewerkstelliget; so wird dieselbe
zugleich erfüllt, dem Supplicanten
Minister & Kassenamt aufzugeben,
daß er die zur Verifizierung seiner Anzeige
erforderlichen Zeugnisse baldmöglichst bey der
Hofräthe Magistrot manuellig anzufer
nen. Wiga & Disloß am 3^{ten} Apr: 1800.

1896 / Prot. d. 16. Apr. 1800.



Communicat
aus der kaiserlichen Justizverwaltung
an die kaiserliche Gubernationsverwaltung

№ 1807

Das Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ist durch
Befehl des kaiserlichen Justizministeriums an die
kaiserliche Gubernationsverwaltung abzugeben
dass die kaiserliche Gubernationsverwaltung die für
den kaiserlichen Hof, auf die von Seiner Majestät
nichte Unterzeichnung und des kaiserlichen Hofes
Minister Peter Reinhold von Bennenkampff in
Befehl des kaiserlichen Justizministeriums
wegen der Untersuchung subalternen kaiserlichen
Gefangenen, unter dem Pennaupten
Subpatrimonial Guts Sauck, gerichteten
Mißhandlungen, dem Pennaupten
gerichtlichen Aufgebots, über die ungenügende
facta aus dem kaiserlichen Justizministerium
zustellen und mit den ungenügenden kaiserlichen
Einsicht der Angelegenheit des kaiserlichen Hofes
wie auch im ganzen kaiserlichen Hofe
die kaiserliche Untersuchung wegen der ungenügenden
kaiserlichen Justizverwaltung und anderer kaiserlichen
Angelegenheiten und unmittelbar die kaiserliche
Regierung requiriert wird, den kaiserlichen Hof
Minister von Bennenkampff aufzugeben
dass er die zur Verifizierung seiner
Angelegenheiten subalternen kaiserlichen
Mißhandlungen, dem Pennaupten kaiserlichen Hofes
vorstellen muß, resp. (i. d. R.)
aus dem kaiserlichen Hofe Minister Peter Reinhold
von Bennenkampff mit dem kaiserlichen Hofe

ad acta.

[Handwritten signature]

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.
23.
24.
25.
26.
27.
28.
29.
30.
31.
32.
33.
34.
35.
36.
37.
38.
39.
40.
41.
42.
43.
44.
45.
46.
47.
48.
49.
50.
51.
52.
53.
54.
55.
56.
57.
58.
59.
60.
61.
62.
63.
64.
65.
66.
67.
68.
69.
70.
71.
72.
73.
74.
75.
76.
77.
78.
79.
80.
81.
82.
83.
84.
85.
86.
87.
88.
89.
90.
91.
92.
93.
94.
95.
96.
97.
98.
99.
100.
101.
102.
103.
104.
105.
106.
107.
108.
109.
110.
111.
112.
113.
114.
115.
116.
117.
118.
119.
120.
121.
122.
123.
124.
125.
126.
127.
128.
129.
130.
131.
132.
133.
134.
135.
136.
137.
138.
139.
140.
141.
142.
143.
144.
145.
146.
147.
148.
149.
150.
151.
152.
153.
154.
155.
156.
157.
158.
159.
160.
161.
162.
163.
164.
165.
166.
167.
168.
169.
170.
171.
172.
173.
174.
175.
176.
177.
178.
179.
180.
181.
182.
183.
184.
185.
186.
187.
188.
189.
190.
191.
192.
193.
194.
195.
196.
197.
198.
199.
200.
201.
202.
203.
204.
205.
206.
207.
208.
209.
210.
211.
212.
213.
214.
215.
216.
217.
218.
219.
220.
221.
222.
223.
224.
225.
226.
227.
228.
229.
230.
231.
232.
233.
234.
235.
236.
237.
238.
239.
240.
241.
242.
243.
244.
245.
246.
247.
248.
249.
250.
251.
252.
253.
254.
255.
256.
257.
258.
259.
260.
261.
262.
263.
264.
265.
266.
267.
268.
269.
270.
271.
272.
273.
274.
275.
276.
277.
278.
279.
280.
281.
282.
283.
284.
285.
286.
287.
288.
289.
290.
291.
292.
293.
294.
295.
296.
297.
298.
299.
300.
301.
302.
303.
304.
305.
306.
307.
308.
309.
310.
311.
312.
313.
314.
315.
316.
317.
318.
319.
320.
321.
322.
323.
324.
325.
326.
327.
328.
329.
330.
331.
332.
333.
334.
335.
336.
337.
338.
339.
340.
341.
342.
343.
344.
345.
346.
347.
348.
349.
350.
351.
352.
353.
354.
355.
356.
357.
358.
359.
360.
361.
362.
363.
364.
365.
366.
367.
368.
369.
370.
371.
372.
373.
374.
375.
376.
377.
378.
379.
380.
381.
382.
383.
384.
385.
386.
387.
388.
389.
390.
391.
392.
393.
394.
395.
396.
397.
398.
399.
400.
401.
402.
403.
404.
405.
406.
407.
408.
409.
410.
411.
412.
413.
414.
415.
416.
417.
418.
419.
420.
421.
422.
423.
424.
425.
426.
427.
428.
429.
430.
431.
432.
433.
434.
435.
436.
437.
438.
439.
440.
441.
442.
443.
444.
445.
446.
447.
448.
449.
450.
451.
452.
453.
454.
455.
456.
457.
458.
459.
460.
461.
462.
463.
464.
465.
466.
467.
468.
469.
470.
471.
472.
473.
474.
475.
476.
477.
478.
479.
480.
481.
482.
483.
484.
485.
486.
487.
488.
489.
490.
491.
492.
493.
494.
495.
496.
497.
498.
499.
500.
501.
502.
503.
504.
505.
506.
507.
508.
509.
510.
511.
512.
513.
514.
515.
516.
517.
518.
519.
520.
521.
522.
523.
524.
525.
526.
527.
528.
529.
530.
531.
532.
533.
534.
535.
536.
537.
538.
539.
540.
541.
542.
543.
544.
545.
546.
547.
548.
549.
550.
551.
552.
553.
554.
555.
556.
557.
558.
559.
560.
561.
562.
563.
564.
565.
566.
567.
568.
569.
570.
571.
572.
573.
574.
575.
576.
577.
578.
579.
580.
581.
582.
583.
584.
585.
586.
587.
588.
589.
590.
591.
592.
593.
594.
595.
596.
597.
598.
599.
600.
601.
602.
603.
604.
605.
606.
607.
608.
609.
610.
611.
612.
613.
614.
615.
616.
617.
618.
619.
620.
621.
622.
623.
624.
625.
626.
627.
628.
629.
630.
631.
632.
633.
634.
635.
636.
637.
638.
639.
640.
641.
642.
643.
644.
645.
646.
647.
648.
649.
650.
651.
652.
653.
654.
655.
656.
657.
658.
659.
660.
661.
662.
663.
664.
665.
666.
667.
668.
669.
670.
671.
672.
673.
674.
675.
676.
677.
678.
679.
680.
681.
682.
683.
684.
685.
686.
687.
688.
689.
690.
691.
692.
693.
694.
695.
696.
697.
698.
699.
700.
701.
702.
703.
704.
705.
706.
707.
708.
709.
710.
711.
712.
713.
714.
715.
716.
717.
718.
719.
720.
721.
722.
723.
724.
725.
726.
727.
728.
729.
730.
731.
732.
733.
734.
735.
736.
737.
738.
739.
740.
741.
742.
743.
744.
745.
746.
747.
748.
749.
750.
751.
752.
753.
754.
755.
756.
757.
758.
759.
760.
761.
762.
763.
764.
765.
766.
767.
768.
769.
770.
771.
772.
773.
774.
775.
776.
777.
778.
779.
780.
781.
782.
783.
784.
785.
786.
787.
788.
789.
790.
791.
792.
793.
794.
795.
796.
797.
798.
799.
800.
801.
802.
803.
804.
805.
806.
807.
808.
809.
810.
811.
812.
813.
814.
815.
816.
817.
818.
819.
820.
821.
822.
823.
824.
825.
826.
827.
828.
829.
830.
831.
832.
833.
834.
835.
836.
837.
838.
839.
840.
841.
842.
843.
844.
845.
846.
847.
848.
849.
850.
851.
852.
853.
854.
855.
856.
857.
858.
859.
860.
861.
862.
863.
864.
865.
866.
867.
868.
869.
870.
871.
872.
873.
874.
875.
876.
877.
878.
879.
880.
881.
882.
883.
884.
885.
886.
887.
888.
889.
890.
891.
892.
893.
894.
895.
896.
897.
898.
899.
900.
901.
902.
903.
904.
905.
906.
907.
908.
909.
910.
911.
912.
913.
914.
915.
916.
917.
918.
919.
920.
921.
922.
923.
924.
925.
926.
927.
928.
929.
930.
931.
932.
933.
934.
935.
936.
937.
938.
939.
940.
941.
942.
943.
944.
945.
946.
947.
948.
949.
950.
951.
952.
953.
954.
955.
956.
957.
958.
959.
960.
961.
962.
963.
964.
965.
966.
967.
968.
969.
970.
971.
972.
973.
974.
975.
976.
977.
978.
979.
980.
981.
982.
983.
984.
985.
986.
987.
988.
989.
990.
991.
992.
993.
994.
995.
996.
997.
998.
999.
1000.

Freundlichst zu
Begrüßung dieses Besuchs bald
möglichst bei dem Personalfest May
zu gesellen; (2) Gessen die herzlichste
Grußversicherung zu beauftragen.
Moral. Dittor am 11. April 1800

Yara Fred. Peter

Jon: Luthens
Leis

1. 1760.

Prodt: d: 17. Jul: 1800.

8

Reservirungsliegendes, Grossmässigstes
Grosses Herr und Kaiser.
PAUL PETER WITTSCH
Kaiserlicher aller Ehren etc.

Reservirungsliegendes Herr!

1760

Ihre Excellente Kaiserliche Erläuterliche Gouverne-
ments-Regierung hat mittels Hofrathes am 6ten
April ac. eingegangenen Hof-Rescripts d. d. 3ten Fe-
brill ac. sub No 953 dem Magistrat die von der
Erläuterlichen Gouvernements-Regierung communicirte
Anstregung um Bitte des dithmarschen Peter Rein-
hold v. Kernerkampff, in Betreff der seiner Intomeggi-
schen Güter, welche zur Ausbesserung ausländischer
Cointe gekauft worden, unter dem fürnämlichen Markt-
Patrimonial-gütern lauck zugehörigen Missbauungen,
mit dem Insarcto zugehörig, über die angezeigten
Facta eine genaue Untersuchung anzustellen,
und mit den angemittelten Effekten nach der Ordnung
der Gesetz zu verfahren; wie auch im ganzen Lauck-
sigen Gebiet die sorgfältige Reysung ausstellen zu
lassen, ob die angezeigten Intomeggischen nicht andere
Cäufliche sich dastest vertheilt befinden, und selbst,
falls diese Cäufliche an ihre Exzellenz zuvorn zu thun
sind, mit den Hofrath aber unanwendbar von gesetz-

li.

ersten Probenungungsmass zu verfahren; Gernig
dann für das künftige nicht nur das ganze Gebiet
auf das weitestmögliche für vorgezogen unterläßt
Einschränkung bei der vorausgesetzten Stärke
zu verfahren, sondern auch besonders die Länder
ausser bei geringer Stärke dafür verantwortlich
zu machen, wenn sie dem Joch darüber die pflichtmäßige
Anzeige zu machen unterlassen; Und über das für ein
Gefährde, durch abzustatten. Kaisern
Ein Wohlthätige. Gernig, welchem diese Interessen
jung übertragen gewesen, am 8ten März a. c. darüber
das Protocoll eingeleitet, auch am 28ten Junis a. c.
darüber erkannt, das Erkenntnis dem besagten Prozedur
minister zur Befragung seiner Grosskammer extrahi-
ren, welche aber das Urtheil vertheiligt worden las-
sen. Als es mangelt eine Erlauben Einverständnis
Gouvernements-Regierung wir nicht, demandirt man
von dem Urtheil quaestiois nur beglaubte Ab-
schriften zu übersenden zu übersenden und so-
fort in höchster Deotion

Teonau
8. 14. Julis
1800.

Für Kaiserlichen Majestät

allergnädigste Auftrage
Bürgermeister und Rath für
selbst am dem Namen des
Friedrich Jacob Grabe
Bürgermeister

J. D. Rose
fets.

Auch habe ich Kayserlichen Majestat des selbster-
 hohem aller Ehren, erlauchter Fürstlicher Stadt der Kay-
 serlichen Stadt Peczau in Gemayheit des am 6ten April
 ac. eingegangenen hohen Rescripts Fürstlicher Erlauchter Kayser-
 lichen Erlauchter Gouvernements-Regierung d. d. 3ten
 m. & ai. Jun. 1755 auf die von dem Herrn Sekretari-
 der Peter Reinhold. von Rennenkampeff bey sich er-
 selbten eingegangener und nachher auf die zur Unterzün-
 gung remittirte Unterlegung und Bitte um Schutz, Ver-
 such und Privat Prüfung in Betreff der sieben
 Tutomeggischen Bäume, welche zur Aufzucht und Lan-
 dung der Bäume gesandt worden, unter dem Stadt Patrimonial
 Rath Sauck zugehörigen Misshandlungen zu verfahren
 nachstehender eingeworfener Anzeige als Supplement, und
 was sich aus der von einem Herrn Wachtmeyster Ge-
 nülte bewerkstelligter Untersuchung nachdem die am
 8ten Tag darüber eingegangene Protocolle unter
 dem Sauckischen Bäumen Poelnix Oza Jureij in
 Ramto der von Tutomeggischen Bäume zugehörigen
 Misshandlungen wie aus wegen der unter dem Rath
 Sauck weiter etwa gefassten Aufklärung des Herrschers er-
 geben, nach freylicher Verlesung der Exhibitorum des
 Herrn Inspectanten wie aus das Untersuchungs-
 Protocolle und Erwägung aller der Sauffen Aufklärung
 die fürnächstest für Recht.

1755

60

Es ist tenore Protocolles der Herr Oberwast
Linn selbst gehalten am 14ten April d. J. nach einem
Utergang, als zu welcher Zeit alle Dänen gewo-
nen zu Hause zu sitzen pflegen in loco selbst bei dem
Dänen Poelnixo Jureij die stärkste Unter-
suchung angestellt und außer dem zum Gesunde,
welches ganz isolirt von andern liegt, gehöriger Größe
mit dem Dänling Kammis Toennis ausgestoben, welcher
seiner Ausgabe nach zum Gutsen Kaiser vorgehörig.
Nach diesem Vorgange sind am 16ten April d. a. die
sämtliche Sauckisten Zülla Zübjasch 1. Pili Jure-
rij aus dem Sauckisten Dorfe 2. Atta Hans
von Pappesjar 3. Peli Kunni Maddis von Oea,
metz 4. Kocki Toennis von Riddalep. 5. Erma
Pee von Helko 6. Lausje Jureij von Kummis
Gruiste fordern vor dem Vogtschlichter - Gruiste vorge-
hen mit einem sorgfältigen Examen belegt und einen
Zettel darauf, nachdem zuvor zu Verhütung aller etwa-
miger Gefahrlichkeit die Vorlust gebrannt worden, das die
genannten Zülla Zübjasch vorwiegend und einen Zettel
ein andern, als das unter seiner Aufsicht stehende Dorf
zur Disposition nachsicht gemacht worden, Kasurück-
aufgegeben worden, in dem ausgegebenen Dorfe noch an
dem =

demselben Abend nach Sonnen - Untergang eine
 gewaltige und scharfe Eiszunahme. Aufschwung vorzu-
 nehmen, zittern ihre unbekannten Erde mit beispiellos
 reiniger Dörfer - Einwohnern jedoch fast zu fassen und
 einzuliegen, zu welchem Geschehen rufen zittern von ihrer
 im betrauten Stärke - Erde und zwar Kamonting 3, der
 Salz und Eisen. Weiter Lietami Jacob 3, Kunni
 Johann 3, Tintzo Peter 4, Case Gustav 3, Joh-
 no Falken und 6, der Ministerial Florell; nachdem in-
 nen aber die gewöhnlichen Vorschriften als der Sub-
 jahren verfehlt, auf ihrer das größte Teil zimmerigen auf-
 reibt ist, zugrunde worden

Nach ihrer Zurückkunft aber ist am 18ten April
 von dem Ministerial Florell, der seine Sauckysche Zellen
 Eubjahren und diese ihre zugrunde der Stärke Eubjahren
 die Anzeige gegeben, dass sie nach der ihre erhaltene
 Instruction in der Sauckysche Dörfern und Gesunden
 die gewöhnliche Unternehmung angestellt, daselbst singiger
 seiner Eubjung oder Grundbauern angestrichen fatter.

Hiernach ist am 23ten April der Sauckysche Bauer
 Boelnicko Jurey wegen des bei ihm vorgefundnen Eub-
 lunge Toennis Specialiter von einem Vogdtzlichen Ge-
 richt vernommen worden. Bei dieser Hofen hat der
 selbe eingestanden, dass er diesen Toennis Sommer
 und =

und sterben wohl 1½ Jahr gefesselt haben, wo
er aber fest ist, wisse er nicht. Mir nun
nach geschehener weiterer Aufregung sich vortheilhaft
bafte, dass der Cäntling Joennis wirklich nach
Tafel weg gehen: so ist am 28ten April d. J. der
Beschluss gefasst worden, dasselbe mit einem Caus-
zettel über Reidentoff nach Tafel transportieren
zu lassen.

Am vorgeliefen Dato als am 25ten April d. J.
hat sich nämlich der Ministerial Focell mit einem
gastlichen Ede, der er auf der Straße ergriffen,
eingeliefert. Bei dem Vorfall hat derselbe angedeutet:
Er habe Kindrick, der von dem Fürsten Ker-
wel aus dem Weckysen Erbis und Poenal-
schen Kreisgerichte im Revalschen Gouvernement, Jahre
langzeit in seiner Zeit im Revalschen Gerichtsbereiche,
und dessen Euse bekommen in das Engländerische
zu gehen, wäre am 14 Tagen zu den Sauckysen
Bauern Oja Jureij gekommen, bei dem er sich 5
Tage aufgehalten und darauf nach der Stadt gegangen
ist.

Als nun am 28ten April der Sauckysen Bauer
Belnicko Oja Jureij auf Erfordern verhaftet
und ihm der Kerwelsche Cäntling Kindrick vorge-
legt war, so konnte derselbe nicht in Abrede setzen
dass =

11
dass er ihn immer und 5 Tage gefaltet habe, außer
dieser aber keine andere Zusätze, woraus am nach-
weise dass dieser Kindrick über Lande nach
Kerwel transportiert worden.

Folgend gestand derselbe, wie ihn die Intomeggi-
schen Leute Luigi Lido und Hanna Kubja Jahr
Ernst Toennis vorgestellt worden, ein, dass er ihn
immer, weil er die Dörfer vor Ostern der Luigi Lido
in die Hütte gekommen und nach dem Abgange zum Auf-
zuge gefahren habe. Darauf habe er seinen Sohn
Jahn befohlen, vor der Einnahme zu gehen und nachzu-
sehen, ob da nicht mehr Einfuhr wäre, weil in
vorigen Jahren zu nächster Herbst ebenfalls Dörfer
unter gleichem Vorwand zu ihm in das Gefährte gekommen
wären und ihn befohlen hätten. Die sein Sohn Jahn
diese Leute wahrgenommen, habe er den Jahn auf Toennis
gesetzt und ihn vor sich her geschickt, bis er ganz aus
dem Gefährte gewesen. Er selbst aber wäre mit seinem
Einwohner Johann über der Luigi Lido angekommen
und hätte ihn küßlich mit einem Kusse begrüßt,
bis er auf davon gegangen. Der dritte Bauer sey
gleich Anfangs davon gelaufen.

Dieser Erzählung stimmt bey dem am 30sten April
gefallenen Befehl der sein Sohn der Poelnicko Oja
Jahn, welchen der Ernst Toennis gleich kamt
weil =

weil er den Junge auf ihn gesetzt habe, gleichfalls
mit dem Jungstücker ^{Wj}, das er ihn mit einem
Ober-Einzel gefesselt, weil er ihn für einen
Eid gehalten. Der geistliche Deacon der
Linnseher des Poelniczo Oja Jurej
Kainus Fikann: Er habe den Luigo Ado mit
dem Einzel gefesselt, weil alle in dem Gefilde der
ja Erde für die gehalten, in welcher Meinung die
Väter waren bestanden worden, da er nur in die
Ähre gekommen und die besten anderen auf den Jagd
zurückgeblieben waren, besonders da diese zu einer Zeit
gejagt ist, wo niemand mehr zu gehen pflegt. Uebri-
gens habe er diese Erde nicht zu haben gefesselt,
sondern mit der Erde gelassen, und in seine Hände ge-
blieben, fahre der Dörfler hat er ihn durchgegründet, wor-
auf die Erde verkauft, die dritte Erde aber gleich aus-
sange davon gegangen ist.

Das selbige Amt ist voraus vor dem
Vogelzug der Geißel genommen worden,
die Tintomeggische Erde Luigo Ado und Hanna
Kubja Fahn Ernst Joennis, woron der erste besetzt
ist, das er vorzüglich an den besten Armen, die an-
der aber an den ersten Armen und den Egeren gelitten
habe, durch den der Zeit das Amt der Stadt Pijjion
vertraten ^{Medic. Pract.} Herrn Bogus gruan ^{unter}

fünf zu lassen. Jedoch sind bei der Besichtigung
 des Kopfes bei dem letzten Herrn Jünger unter
 anderem Gemüthslosigkeit beobachtet worden, und
 wie beyte Güte sich der Oberlip beobachtet, auf
 dem zweimalen anderen Misshandlungen sicht-
 bar gewesen, indem sich die Arme beyte Güte
 nach allen Richtungen bewegen ließen, die der Arzt
 ihnen zu geben für gut fand, welche auch dem Zeit-
 nisse des Lebens auf mit mehrerem verhält.

Aus dieser Untersuchung ergibt sich nun so
 viel, dass der Sauckische Baron Poelnicko Jurekij
 nur der Kaiserliche Cämeling Dennis wohl 1/2 Jahr
 gefasst, an der Misshandlungen der Intomeggischen
 Güte aber keine Aufsehl gehabt habe, weil letzterem
 selbst in Aufsehung seiner Person, wie ihm selbst
 vorgestellt wurde, ungenüß wäre, und da sie nun
 alle Zwänge des Ortes zu lösen mit dem Ministe-
 rial Rosell am 20ten April in dessen Gesandte
 geschickt gewesen, nach der Anzeige des Ministerials das
 selbe nicht als der Ort anerkannt, sondern das
 nicht mit davon gelegener Gesandte unter andern Sauck-
 sischen Baronen Kamrus Poelnicko Oja Jurekij als die
 Stelle bezeichnet haben, an welcher sie wahr ge-
 handelt worden
 Dasinger hat der Sauckische Baron Poelnicko
 Oja-

Opa Jureij muß nur den Kerwelschen Cäufeling
Kindrick 5 Tage gefalten, sondern auf der Tuto-
meggischen Crüte mit seinem Sohn Fahr und
Linnofner Fuhann, weil sie zu einer ungewöhn-
lichen Zeit desingkommen und sie für Dier gefalten
zwar geflagen aber angeblich nicht so wichtig befah-
ret, wie das Attestatum medicum mit mehr-
ren indigitirt.

Dann aber aus dieser Gesandtschaftung sich
ergibt:

1. das: gar kein Tutomeggische Cäuflinge unter dem
Namen Jurei Lauck gefaget noch bey dieser Unter-
suchung vorgefunden worden, die Tutomeggischen
Crüte aber, wenn sie geglaubt hätten, vorgefunden
anzuführen.
2. nicht eigenmächtig Weise, ohne sich vorher bey dem Jurei
zu melden und ihm folgenden Beystand zu bitten, eine
solche Crüteführung hätten unternehmen müssen, für-
deres so wohl als auch
3. dadurch selbst zu dieser Misshandlung Anlaß gegeben,
daß einer von Jurei unter dem Vorwand wegen des Ruffe
Erüger Entündigung eingezogen, zu einer ganz un-
gewöhnlichen Zeit in das Gesinde eingegangen, die bey-
den andern aber hätten von der Jurei Hofen gelin-
de=

den, sie also für Drob gefaltet, und als solche mit
Nägeln befestigt worden, ohne angebliche Gewalt-
thätigkeit aber

4. nicht so gefährlich gewesen ist, daß sie einen nach-
theiligen Einfluß auf die ganze Lebenszeit haben
konnte, da man bei der Untersuchung des Orga-
ns keine Spuren davon mehr wahrgenommen
hat, wie auch die Epile die Körper wenig
unbehindert befiel.

Als auch so benannten Umständen nach, der Sauck-
sche Bauer Poelniko Oja Fürst, sein Sohn Jahn
und der Leinwandler Juhann in Betreff der angeblichen
Tötung Antomeggischer Leute und vorgegebener Miß-
handlung vorzulegen, welche diese Leinwandler haben
ausführen wollen, mit der gesetzlichsten Strafe in die-
ser Hinsicht nicht belegt worden, jedoch ist.

a) besagter Poelniko Oja Fürst, da er über die
seiner Obergewalt überführt worden und selbst ein-
gestanden hat, 5 Tage der Kermelischen Leinwand-
Kündrick gefaltete zu haben, nach dem Patent des
ehemaligen General Gouvernements d. d. Riga 3
Juni 1765. und d. d. 3 April 1772 das Sonntag

historischer Jahrbuch mit 10 Jahr Hülften

b) der Sauckische Bauer Poelniko Fürst, wegen der
H2

1½ jähriger Föhlung der Kaiserlichen Cäyflinge
Tennis bey Sontage fuhr man sich zueinander mit
→ 10 paar Duffen in Gegenwart der Gemme an
Einführungskosten gegen zueinander, dasiniger.
Der Kille Kubjas Laose Juey wuey sie
in Aufhebung der Cäyflinge Föhlung der größten
Karlshöhe hat zu sich der Sommer laose, in dem
ihm beywunder die Föhlung anfliegt, in seiner Ge-
schichte genau darauß zu sehen, das diese Cäy-
linge gebildet werden, und das er beywunder mehr
wissen sollte, die die den Juey anzueyger, gleich-
mäßig mit 6 paar Duffen zu beywunder.

Uebrigens ist das ganze Saucyge Gebiet auf
das nachdrücklichste für beywunder Cäyflinge Föhlung
zu verwandern, in beywunder aber wird der Kille Ab-
gaben und Cäyflinge auf das drucklichste und
bey Vermeidung der geistlichen Strafe anzuweisen, in
ihren Geschichten und Dingen auf das sorgfältigste
acht zu haben, das unter seinen Verwandten, Cäyflinge,
Freunde und nahestehende Menschen, sie mögen sie zu,
nur sie wollen, anzuweisen und beywunder werden,
und sobald sie beywunder man wissen sollte selbige so-
gleich beywunder und bey dem Juey abzueyger,
in fall aber dieses nicht solches gleich sie sollte,
dann

darüber unvorzüglich beschreiben die nöthigen
 Nachrichten zu erhalten, damit wegen ihrer Einzigung
 die erforderlichen Anstalten können getroffen wer-
 den; sollte aber der Fall sich darin säumstreich
 zeigen, so wird es so sich selbst beizumessen
 haben, dass dieselbe in die gesetzliche Ordnung
 eingeführt werden müssen. H. H. H. Extract
 in vim Publicati d. 28. Junij 1800.

Pas chf. 54 1/2 Gg.
 Ch: fig: 90 "
 Copial 60.
 min: 5.
 240 9/16 Gg.

Bürgermeister und Rath
 selbst und mit Namen der
 Friedrich Jacob Frebe
 Justitz-Bürgermeister.

(L. S.)
 civ:

~~J. H. Rose,
 Sects.~~

In fidem Copiae
 D. Penaviae 12 Julij. 1800.
 J. H. Rose.
 Sects. Civ. Penav.

An den Königlich Preussischen Magistrat.

Herrn:

Es hat geruht S. K. Majestät des Königs unter dem ~~14~~ 28ten
Juni a. c. gefälltes an die Kraft des
besagten Artikels, in der demselben von der
Gouvernement: Anweisung comittierten Ueberführung
Anweisung der dem Tutomeggischen Bauern aus
dem öffentlichen Gouvernement, welche zur Auf-
führung der demselben Ueberführung
unter dem ~~14~~ 28ten Artikel: Gute Bauern aus
öffentlich zugewiesenen Mischbauern e., am 14ten
M: pr: Königlich anzuordnen, ob diese
Artikel in Erfüllung gesetzt worden, oder nicht.

S. K. Majestät wird daher hiemit aufgegeben,
auf die Ueberführung der besagten Ueberführung
des besagten Artikels unter demselben anzuordnen
zu lassen. Riga: Diskoß am 17ten Aug: 1800.

2798.

ad Magistratum
Bernavensem.

N: 702.)

1707. Aug 8. 1800
K. K. d. 11. Sept. 1800



17

Allerhöchster, großmächtigster
großer Kaiser und Herr

P A U L P E T R O W I T S C H

Gelbes Kaiserlicher aller Kaiserlicher

Allergnädigster Herr!

Es unterliegt und bittet der Kellner Peter
Reinhold von Renna Kämpf, worin ich unter
steht, zucht folgendes

Alles dem, was meine, von Kaiserlichen
Kaiserlichen Gnaden und Gnade
26ten März d. J. übergeben, Unterlegung und Bitte
im Satz, betreffend das große meine Länglinge im
Gebiete der päpstlichen Reichslehen gutes Land
und die, von demselben Lande meine, zum Aufsteigen
meiner päpstlichen Ländereien gebührt, und die
Länder ungezügelter, großen Missethätigen, die
meiner Kaiserlichen Ländereien Gnaden und
Gnade am 26ten, desselben Monats und Jahres vor

erzogen. d. 25. Aug. 1800.



zu einem andern Mann's sagte geschrieben
ist, um zu erklären, ob nicht, auf vor dieser Zeit
Zurück und bis zu ihrer Anordnung, Längling,
besonders nun meinem gute Tattomeggi, unter Sauck
gefaßt worden, da ich das in meiner Anzeige unter
No. 1. ausdrücklich angeführt habe, das die vorigen
Jahre nicht derselben in Gesellschaft des Sauck'schen
Laura Tollenke furri, nicht gefangen worden, und
da ich in eben dieser Anzeige nicht Tattomeggi'schen
Laura angefaßt gewesen habe, die, aller Wege,
Scheinlichkeit war, wenigstens bis zum 11. April d. J.
gefaßt worden sind. Auffallend ist es, das das,
nach nicht ein einziger Sauck'scher Laura
bezeugt; das nicht in gewissem Grade geachtet werden
ist, das der Tollenke furri immer Tattomeggi'schen
Längling gefaßt habe, das nur nicht langer Zeit
bei ihm gefangen und nicht verurteilt, das über
alles dieses nicht inquirirt, was auf Niemand
besaßt gebrannt, sondern dieses alles mit
Stillspannung überzugehen, das sich liegen
gebehalten, und nicht so sehr, als wenn es nicht
gesehen, der vorstehende bezeugen sprengt im meinen

ganz unspätigen tuttomeggischen Anbau besichtigt
und genehmigt worden ist.

Dann wurde ist, ob das noch nicht, wenn man
findet, sagt, so andererseits nur der, und von
die Fortsetzung der Pöllenike und die für die
Lofus Jahr und zum Jahresabschluss gebracht sind,
insgesamt zugrunde wird, meine tuttomeggischen
Länder, die nun, in der Höhe, der und
in der, ganzlich, so nur mit den gefagt
werden - und anders mit die gewöhnlich nicht
mit der, und abgeben, sondern nur meine
würdig gemacht von den, als die Ueber
und die Ueber der so kleinen Mitgliedern, und
sagen werden. Ist nicht möglich, da nicht gelangt
werden kann, das meine Land gemacht worden
sind,

- 1, die gründliche Untersuchung der Pöllenike für die
a, als sehr so den, nur durch den in der
in die ganzlich gutachten und für die, und
Kultur der so kundig sind, die so so für
nicht die gefagt, und so, und die, in der
Jahre von einem anderen für die besagt werden
das so und die für die
b, so gleich auch die, und mit der



19

Die Spandlung nach langen unfruchtlichen
 your auch das Königl. und ein von
 kaiserliche Liege. Ado im Japan, stellen geliebten,
 kaiserliche, 6) sehr sein Sohn, als er nach zwey
 Jahren auch ein geselltes gesellen, nicht für die
 gesellten, die Gmü auch, in gesellte und mit einem
 Ofen köche gegewigelt - als gegewigelt nicht nur auch,
 sondern und das von gegewigelt gegewigelt
 kein Königl. gegewigelt; sondern sagen wird
 2) meinen unfruchtlichen Tanten alles unfruchtlich, weil
 2) nicht nur ich in gegewigelt die Tollerische Güter
 zu einem unfruchtlichen Zeit gegewigelt, unter dem
 Vorwande, nach dem Kaiserliche Gegewigelt nicht
 ziehen, 6) die beiden unter dem Vorwande geliebten
 6) wenn sie das für die gesellten für die unfruchtlichen
 6) überprüfet nicht unfruchtlich, sondern die Tollerische
 für die unfruchtlichen, sondern sie nur Königl. unfruchtlichen
 unfruchtlichen.

Die systematische diese unfruchtlichen zu sein scheint,
 so wenig ist sie ab. Dann ad 1) man nicht allen
 Gegewigelt und Gegewigelt in Tollerische gegewigelt
 nicht unfruchtlichen ist, dann ab. als gegewigelt gegewigelt,
 ganz unfruchtlichen worden, das man gegewigelt, die
 die Tollerische nach Tollerische unfruchtlichen, in dem gegewigelt

in welchem nach Worten, Fingern und Kopf wenigstens
ausgeht, um, wenn sich nur möglich, nach dem Wege
zu fragen, für einen Diab nicht nur fällt, sondern
auch, obwohl er sich nicht in demselben (Diab) selbst
nordöstlich bewegt, so steht nicht in der Luft, ist nur
dem Ganzen ähnlich, nach dem Wege nachfolgt, und
dann nach nicht gesehen, da er nachher nicht gesehen
in demselben. Kann es nach gültigen Gesetzen
nicht angenommen werden, wenn, einwandlos
mit dem Namen in Gesetzen gefasst, genug und dann
da in Gesetzen gebildet sind, mit Gesetzen gefasst
und mit einem Gesetzen gefasst werden, das
absichtlich dazu nicht in dem Gesetzen mit Gesetzen
werden ist. Und warum fällt nicht ein B. unordentlich
Laut für Diab? Das wird nachgegeben wird,
in vorigen Gesetzen in dem, unter welchem Vorwand
Diab in dem Gesetzen gebildet. Es bedarf nicht Wort,
das weiter, das, selbst wenn das letzte vornehmlich
nicht nur beifügt wird, ein es nicht ist, wird
kein Grund sein, in dem Gesetzen gefasst werden
nachfolgenden, da Abend in dem Gesetzen kommen
und nicht sein, das einen gegründeten Verdacht, ein
in dem Diab, vorzugeben kann, oder nicht. Allein
in dem Gesetzen und der Gewalt der Gesetzen.

seiner Tante gegenwärtig, besonders selbige, die fünf
 Linge aufzuführen, Nothwendig zu geben, nicht der Magistrat
 der Stadt Passau seiner Tante unbefugigt aus
 beizugehen und alles, was sie jagt, als wenn es ihm
 übergeben ist von der Erlaubnisung des Landraths,
 den ich nach dem Magistrat in der Englischen Nummer 1.
 angezeigt hatte, wie nämlich meine der gewaltthätigen,
 verfahren der Mißhandlung, dem Gemeindefandalten zu,
 geordnet ist: "du bist ein wiriger Herr sein
 & getrieben und fühlst für Leute maggebarst, jetzt
 " willst du es nicht einreden sein, aber du selbst davon
 " Last auftragen". Aber schließlich, wenn dieses
 Unrecht in gewissermaßen gezeigt worden, so sollte der
 Herrschaft, meine Tante miran Diob, nicht zum
 Hinwende der bezeugten Gewalt angeschlossen und
 von dem Magistrat in Passau nicht als gültig
 und alles ungeschehen und nachfolgend ruhen,
 man wende können.

Hieranmiger sollte man dem ad 2. meine tutomeggische
 Tante gegenwärtig, ihren alles maggebaran können.
 Und mir schließlich sind diese Jungfrauenbegebenheiten!
 a) wenn im Februar nach Tantenübertragung in ein
 Tantenwohnort kam, wo nun alles was ist, kam
 zu Tante so ungeschicklicher Zeit dahin, das man sie
 ohne weiteres als einen Diob angesehen, wie wenig

befundeten Linn. Manu dab im Tauschjahr der
Ufang ein, so sollte von Oben nach Unten
jezt nicht gewagt, als am 1. April nach Linn,
untergang ins geschiede der Tollenke Juri, nach den
Längeln Nr. 2, ging. Es waren zu einer solchen Zeit
nur ein Mann in die geschiede Linn, sowie wenigstens
3. norwegische Rente sind, und zwar unter dem
bleiben, kann nach weniger Bedarf nicht unter
den Dreytel, oder Rente, unter dem: Dann die
selben Bedingungen vornehmlich eine Jahr
und bekräftigt die Linn Juri. Es ist, dass
in gegenwärtigen Falle die vornehmliche Grund
eine tathomeggische Linn für die zu halten, und
die nachfolgenden Grund, gewaltthätigkeiten und
Mißhandlungen zu unternehmen und zu unter
nehmen, die zu einer Zeit über die Grenzen eines
Stoffs zu unternehmen würden, die für nicht
stark sind. d. h. Ich habe es unter dem und
möglicherweise das gegenwärtige, das Linn
tathomeggische Linn, auch Aussehen, das nach
speziell norwegische Linn, Tollenke Hindrich,
in der Tollenke Oja Juri. geschiede Juri, nicht
nur die tathomeggische Längeln zu unter
oder nach zu unternehmen, sondern nur zu unter

ob sich daselbst mehrere beglücken, und dann sich auch zu
 werden. Also das wenn diese Gegenstände zur Erhaltung
 werden, dass die sie sich politischem Mittel sind immer zu
 stellen, die das auf das nicht ganz freigelegt werden kann.
 Das ist nun so mit der, dass die Freiheit in diesem Sinne
 der Unternehmung und nicht, da freigelegt, das ist die
 Freiheit nicht nur der Handlung, sondern auch aller
 rechtlichen Grundregeln, mit denen, abgelehnt ist, nur
 aber aller davon leicht, so dass das gesamte System,
 wenn auch nur mehrere Mittel, braucht und die
 an mehreren Stellen bezeugen, die sind die Mittel und die
 gegen die bezeugen zu sein: so unterlegt ist nicht alle
 damit in gewisse Teile zu setzen, sondern, ob nicht
 solche Unternehmung und Befreiung als das gesamte
 Ansehen derjenigen, die nicht angehen werden können,
 das ist von der vorerwähnten Freiheit nur so zu sein
 und vornehmlich ist es, dass die Mittel und die
 Freiheit und, alle diese abgelehnt, jetzt, dass
 die Unternehmung nicht, damit man die Freiheit
 in der Weise zu sein, das ist die Freiheit der
 Freiheit nicht, das ist die Freiheit nicht, weil, ob,
 zwar die nur die angelegten Teile zu sein in der
 Befreiung eigentlich bezeugen, ist, dass man
 von im Leben zu sein, die Freiheit, das ist die
 Freiheit und gewisse Grundregeln, das ist die
 Freiheit und gewisse Grundregeln, das ist die
 Freiheit und gewisse Grundregeln, das ist die

yon dem Uebertrager. ob es in dem so nachlässig organisierten
Königlichen Regierungsrath gut und verantwortlich ist, daselbst
Gesandtschaften und Gesandte, als im Saalhofen gebildet
zuständig gemacht worden sind, ungefragt beyzutreten werden
dürfen, jeder Eingriff aufzuheben, bleibt mir, meiner
Untersuchungspflicht und der gegen den Herrschaften gemachten,
meinerseits, mich in dem Sinne der Herrschaften Regierung
offenständig zu verantworten. Ich begehre, wenn
indem ich mich, nach vorgenannter Anzeige, solcher und ähnlicher
Fälle ganz außer Verantwortung setzen, das mit dem
folgenden mir so - um wenig zu sagen - letzten Befehl
meinerseits, das nachstehende Bittgesuch, zu bitten, das
Königliche Herr. Kaiserliche Majestät, befohlen werden,
dieses meine Unternehmung anzusehen, selbige im Falle
Freigabe zu geben, und mich allen Dingen so vorzuziehen,
das das Bittgesuch, Befehl und Ordnung wieder freigegeben,
das Bittgesuch nicht ungefragt vorlegt und es im Stande
zu sein, Herr. Kaiserl. Majestät, das Bittgesuch zu
prüfen, was mir meine Untersuchungspflicht anliegt.

Allenmächtigster Herr!
Herr. Kaiserliche Majestät, das Bittgesuch ist allenmächtigst
auf freigegeben die Bittgesuch zu geben. den 1. Juli 1800.
Dieses Unternehmung und Bittgesuch ist in die offenkundige
Gemeinschaft Regierung. — Peter Reinhold von Rönne

act. M.
N: 702.)

3. März. d. 1800.

22

N^o 1
Act: des: d: 11. Sept: 1800



An Simon Hofmeister und Hofmeister
Magistrat der kaiserl. Stadt Perna
von dem Ritterschloß Peter Reinhold von Rennenkampf
als Besitzer der Güter Graf Rude und Tutomeggi
im nßländischen Gouvernment,

Auzug.

Zum Tuzuf derjenigen Inquisition, welche auf uns,
Simon, des nßländischen Gouvernments Regierung am
26^{ten} März. d. J. übergeben, von Euchern der
Einfländischen nichtgültigen, Unterlegung und
Titten, Simon Hofmeister und Hofmeister Rath der
kaiserlichen Stadt Perna, in Tontung der
unserer Tutomeggischen zur Aufführung mitläufiger
Tante angeschlossen, abbluten in dem hereditäriellen
Gut Sauch einverfassenen, Mißhandlungen aufge-
tragen worden ist, damit wieder die ausgemittelten
Güter nach der Ordnung der Gesetze verfahren werden
mögen — sollen ist, nachdem die nßländische Gouvern-
ments Regierung, wie in angeborener Resolution vom
11^{ten} April d. J. eröffnet hat: „unserer Zuzug zur Urci,
„sicirung unserer Auzug baldmöglichst bei dem Perna,
„samen Magistraten zu stellen“, wie in dem ist mit

Auftrag

suchen zu vorzüglichem Nutzen, das die Hofräthe
und Hofrathliche Magistrate die, demselben aufzu-
tragen, zu erfüllen, Nachsicht zu nehmen der angestrichelten
Stattmeisterschaften und anderen Leuten in Sachsen
„Guberna“ einzuführen, nicht unter Lasten und die, nicht
zuföhrig, daselbst vorzunehmen, sondern, Leuten aus,
nicht die ulla-mäßigem Gesetz, nicht ändern Lasten
wird - gegenwärtig und nach dem sie so weit von der
vollkommenen Missachtung sie sofort ändern, die tolle,
meisterschaften, Luigo etc., die dermaßen gemacht,
geachtet worden ist, das es nicht mehr die die Linder
gütern und die Linder dem Lande bleiben und zu
allen Arbeit glücklich mitaugleich sein wird, und die
Stattmeisterschaften, Luigo, hiezu jaan. Dem
die dritte Tenne Zeit, die gleich bei dem Aufzuge
der Missachtung im Gesetze der Pollenische Jurri,
unterstützt ist, noch bis auf diese Stunde nicht zurückge-
kommen und die Aufsicht und Gefühl mit mehr,
kommt.

Insbesondere zu diesem Zweck, unter Vorbehalt aller Ge-
wisse, die mir anzu, die, an meine Taten
vorübten Missachtung und auf das zu kommen, das die
sie nur zum Zweck dienen, gegen die Gesetze unter
die Güter Sauch, kann auf die meine Unterstützung

und
/

ubnu slinsuna Gufinula sluo Pölleniche Gurri
gungriffne fatten. Der Lannu Luigo Ado ging also
zunerst und allein in die Stubu, um zu sehen, ob auch der
gesuchte Läufer Hans dort sey, um, in dem Falle, nach
dem Hofe Lauch zu gehen, die Instruction anzunehmen
und einen Läufer zu anzuweisen. Aber so es nicht kam
so nicht. Der Lannu war so in die Stubu getreten,
als auf einem von dem darin befindlichen Läufer hinaus
sagte, man so dem Wanne Kubja Jaan und dem
Tenno Fritz zuhause war, so gleich dem übrigen zuzieh,
die sich auf, als auf der Hat worden ist, so fort
über die Furchen und dem Luigo Ado mit Wanne
Kubja Jaan, weil Tenno Fritz ausflog, mit mehr
dem Läufer Schlagen misshandelt, was man auch für
nicht der Schlagen dem Wanne Kubja Jaan
zu rief: "Du bist im vorigen Jahre für den
Läufer und hast die Läufer ergriffen, jetzt riefst
du so in der Stubu: aber du sollst die Läufer
ergriffen." Sie sagten daher beide die Läufer
Hing, dass Tichsa Hindrick sie vorsetzen sah.

2.) Nach dem Läufer sollen sie in großen
Wäldern der Güter Tondern, Torgel, Tüick,
Arrohoff und Lauch und bei dem dortigen Läufer
sich viele militärische Instructionen und anderen

Läufingen

Ländlingen auffacten, die mit ihrem Glücke und Genuß
 beschaffenheit versehen; vornehmlich Känburen, die
 die, aus England zum Auffsetzen nutzigen Substanti
 ausgefiedten, Launen nutzlicher nutzgewalt an dem
 Auffsetzen fiedten, oder durch Überredung dahin bräuf
 ten, nicht einsehen zu verdrüßlichen, sondern glückselig
 zu verfahren, und durch das Auffsetzen
 und Zurückbringen der Ländlinge vorzuführen und
 unmöglich machen, die Ausgefiedten müßten ihnen
 sich als Ländlinge stellen um mit der Mißhandlung
 zu nutzen. Dagegen sie ihnen vorsetzen, daß der
 Sonne Zeit, und ein anderer tutomeggischer Mann,
 namens Ehardi Juri, die im Februar zum Auffsetzen
 ausgefiedt, und die heute noch nicht zurückgekommen
 sind, nutzlich sich zum Verabreichung haben verhalten
 lassen, oder das Opfer der Last geworden sind.
 Wenn man auf gleich nicht einsehen allwo zum Besten
 Lind Hayden und Jocheniusen Magistrate gesort;
 so erwartet es daß vornehmlichen Günstigkeiten
 daß derfelbe belieben würde, diesen Ausfagen um
 mich Launen, die sie nichtig zu bestanden und botig
 sind, und das Bescheid davon, so sich bey der Inqui
 sition der Sauchsen auf ihren Nutzen ergeben wird,
 an die Linckenschen Gouvernements Regierung ge
 laugnen zu lassen, damit selbigen voranläßt werden,
 Solche.

Solich Maasregel zu ergreifen, die dem
Sieg und Siegesfrucht gesehnen.

Daß da ich mich nicht zu einem Nachforschungs, ob
nicht nachherwärtig eine tolle meggische Korbhänne
Saare Hans, Luigo Salu, Tenne Fritz und Mardy
sich unter dem Markpatrimonial Gut Sauch oder
Vouf so auf dem Territorio des Stadt Ternau
befindlich sind daselbst gesucht worden, getroffen; so
wird die Hofstadt und Hofstadt Rat Gulenbur,
im Falle die nicht solich zu einem Nachforschungs
dieser Länglinge finden solten, die so gleichsam
nachher mit mir mit dem in Kämmerei Rat des
des verbotenen Handel daselbst mir vorerfaßte
Tadel, auf dem Hauptatome das, abliefern
zu lassen; auf dem nunmehrigen Aufsatz
des Tadeligen, so wohl der zu einem, die einen
Luzern Luigo Do und Hanna Kubja Jaan zu einem
sich, als der zu einem, die Länglinge gesucht haben,
dem beizusetzen, sich nicht gut einbilden, Aufseher in
diesem Sinne ein Ende zu machen, mit dem das,
auf dem besten Kundigt zu werden, das einen Luzern
Luigo Do und Hanna Kubja Jaan von dem
Tadeligen ein billiger Aufsatz werden, nicht mit

der

für die vorerwähnten Lehren, Missverständnisse und
 Unvorsamnisse, sondern auf besonders dem nach dem für
 meine Gesundheit auf immer jüngeren Gesundheitszustand
 wegen getragenen Rücksicht, die ich für die Gesundheit
 derart hier mein Verlangen zu bezeugen bin. Am
 April 1800. — Peter Heinrich von Klenckow.

N^o 702.

N^o 2 ad. h. 1707. ai. 1800,
Petersb. den d. 11. Septbr. 1800.



Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des
 Selbstherrlichen allerhöchsten, erlauchtesten
 Ein. Hofgerichts Hof der Kaiserlichen Justiz Dechan in
 Petersburg den am 11ten April. a. c. eingegangenen sa-
 chen Rescriptes Ihrer Excellenz Kaiserlichen Erlaubt
 Ihrer Gouvernements-Regierung d. d. 3ten c. m. Mai.
 Jub. N^o 955. auf die von dem Herrn Districtrichter Peter
 Reinhold von Reinkenampff bey seiner letzten eingegan-
 genen und nachher auf der zur Untersuchung remittirten
 Untersuchung über die Eitel um Recht, öffentliche und freie
 und Öffnung in Bezug der seiner Intomeggische dän-
 sche, welche zur Öffnung ausländischer Güter gehört
 gehörte, unter dem Titel Patrimonial Güter Saaxe zu
 gehörte Misspändungen, zu verfahren, nachher nach die-
 seselbstigen als Supplement, und nach die aus
 dem Herrn Herrn Hofgerichts Richter bescheidlich
 zur Untersuchung nach dem am 1ten Mai verübten
 eingegangenen Protocoll wider die Saaxische dänische
 Boelcke Opa Jurdy in puncto der der Intomeggische
 Güter zugehörte Misspändungen, wie aus nach der
 unter dem Titel Saaxe unter dieser gestrichen Auf-
 lage des Herrn. ergeten, nach der dänischen Regierung
 der Exlibitorum des Herrn Jurysicanten wie aus der
 Untersuchungs Protocoll die Erlaubnis aller der
 dieser Umstände hermittelst für Recht.

No 550

Loz

Es hat tenore Protocolles in der Oberstadt
in dem selbst geschick am 14ten April d. J. nach dem
dem = Untergang, als zu vorerster Zeit alle dänischen
Personen zu Lande zu sein pflegen, in loco selbst
bei dem dänischen Jochen. Führt die sächsische
Untersuchung angestrichelt, und ausser dem zum
Geführte, welche ganz isoliert von andern liegt, ge-
höriger Güter, einen täuschlich Namen Joennis
angestrichelt, welche seiner Angabe nach zum Guffe
Täfer erbsfähig. Nach diesem Vorgange sind am
16ten April d. a. die sächtischen Jachenisten Gülla
Lübjasch 1. Pils Führt aus dem Jachenisten
Dorfe 2. Atta Hans von Pappeser.
3. Padi Anni Zaddis von Ceametz 4. Ro-
cki Joennis von Riddalese. 5. Seinä Peet
von Helpe 6. Lause Führt von Kurme
aus Gristen fordern von dem Vogt Zinsen
Gristen erbschaft mit einem Jochenisten
Lüde belegt und einen jeder Paranz, nach dem
zu der zu Verfügung aller dänischen Jachenisten
die Vorsicht gebraucht worden, dass die genannten
Gülla Lübjasch nicht selbst und einen Forderer
andere, als das unter seiner Aufsicht steht.



Die Dorse zur Disposition angesetzt
geordnet worden, hauptlich anzuweisen worden, in der
angegebenen Dorse nach demselben Altes nach der
von - Aufgang eine genau und scharfe Einteilung
Aufsichtung vorzunehmen, jeder ihre unter Aufsicht
sich mit Befolge einiger Dorse Einrichten, so fort
fest zu setzen und einzulernen, zu wissen Gesetze
einer Zeit von ihrer in Betracht der Sache ihre und
ihre hauptlich 1. der Salz- und Kornsteuer
Nichtamt Jacob 2. Lini Dikant 3. Tintzo
Peter 4. Carl Gustav 5. Peter Fahr
und 6. der Ministerial Focell nach der ihre
oben die geordnete Vorweisung, also der Zubehor
erhalten, auch ihrer von der größte Theilswitzer
angeordnet ist, zugeordnet worden

Das ihre Zumeist aber ist am 18ten April
von dem Ministerial Focell, der große Sauck, ihre
Kulle Zubehor und ihre ihre zugeordnete Sache
Lichte, die Anzeige gegeben, dass sie nach der ihre
erhalten Instruction in der Sauckigen Dorse
und Gesindern die genaueste Aufsichtung ange-
stellt, dieselbst Junger seine Einteilung oder Form-
ne =

Der Kaiserin angestrichen Jatte.
Herrn ist am 25ten April der Kaiserin
Kaiserin Poeniko Jutry wegen des bei ihm vorge-
fundene Causlinge Toennis Specialiter von Ei-
nem Hofratzleiste. Brüste vorkommen worden.
Bei diesem Hofen hat vorgebe. mugestanden, dass in
dieser Toennis keine und vorgebe, wose 1/2
Jahr gefordert habe, wo er aber für sich, wiese
er nicht.

Die. ruz. nach vorgebe
weiterer Untersuchung vorgebe, dass der
Causling Toennis vorgebe nach Kaiser der gefort:
ja ist am 28ten April d. J. der Hofratzleiste gefordert
worden; vorgebe mit einem Causlinge über Rei-
denhoff nach Kaiser transportieren zu lassen.

Am nehmlichen Datum als am 25ten April d. J.
hat firmirt ihr Ministerial Decree mit dem
vorgebe Hof, wo er auf der Straße vorgebe,
mugestanden. Bei dem Hofen hat vorgebe ausge-
facht. In dieser Hindrick, ist von dem Hofen
Keruel aus dem Decreten Kriese und Poe-
nalyse Kriese in Revalische Gouvernement
Jahr, bis seit einiger Zeit in Revalische Hofung

traben und Oftern Eust gekommen
in der eigländische Züge, waren am 14 Tage
zu der Saucyferen Gärten Oja, Jucryj gekommen
die er in 5 Tage ausgefacht und darauf nach
der Stadt gegangen

Am 28ten April in Saucyferen Gärten
Joelniko Oja Jucryj aus Gefordern ergriffen
und ihm der Kermelische Längling Andreex vorgehe,
der zwar, so konnte nicht in Abrede sein,
dass er ihn keine fünf Tage gefacht habe, außer die
son aber keine andre Mousen, worauf am 15ten
Lipn dato ist Andreex über Saucy nach
Kermel transportirt worden.

Jedoch gestand er nicht, wie ihn die Tutomeg-
gischen Leute Luigo Ado und Hanna Kubja
Jahre zuerst Joelnis vorgefacht worden, in
dass er ihn keine, weil er die Mousen vor Ojere
der Luigo Ado in die Klübe gekommen und nach der
Mous zum Raft-Krüge gefracht habe. Er raucht habe
er seine son Jahr befohlen, von der Ojere
Züge und nach Züge, ob die nicht mehr im Jahre

Am -

waren weil in voriger Jahr zu nächst die
Abreise davor, in der ersten Vorwand zu
ich in das Gefinde gekommen, wäret und ich
besten fahre. Die Jahr, das Jahr die
Lute was gekommen, sah er die Jahr auf den
nie geht und ich vor sich für geringel, bis er
ganz aus dem Gefinde gesehe. Er sehet aber
man mit seinem Linnosier Johann über die
Lingo Leo gekommen und fahre ich Linsly
mit einem Stoß geschlagen, bis er auf einen gegan-
ge. Der dritte davor sich geu. Anfang davor
glänze.

Dieser Erzählung stumbe bei dem am 30ten
April gefaltene Wäret der Sohn Jahr die
Poelnico Oja Jurey, wäret, der die Tennis
sagten davor, weil er die Jahr auf ich geht
sahr, glücklich und die Linslyigen, das er
ich mit einer über = Ende geschlagen, weil er
ich für eine die gefalt. Der davor
desonite der Linnosier die Poelnico Oja
Jurey davor Johann. Er sah die Lingo

den Oberleib rittet, aus dem Verdachte
erhalten Misshandlung sichtbar gewesen, indessen
die Arme bey der Einteilung aller dinstlicher
zur Arbeit, die der Arzt ihren zugehörigen
samt, welche aus dem Zeugnisse des selben auf
mit unfernen ruffet.

Das dritte Untersuchungsprotokoll ist
so viel, dass der Saucy'sche Bauer Poelniczo
12 Jahre gefesselt, an der Misshandlung der In-
meggischen Einteilung aber seinen Auftrag
nicht befolgt selbst in Ausübung seiner
wie seiner selbst vorgestellt wurde, ungeachtet
man ihn zu dem alle Zerstörung des Ortes zu
haben mit dem Ministerial Flozell am 26sten April
in dessen Gesicht geschildert gewesen, was der
des Ministerials, darüber nicht als der Ort
sowohl das nicht mit dem geleitet. Geheime
andere Saucy'sche Bauer Namens Poelniczo
Jurek als die Stelle bezeichnet haben, an welcher
sie waren gemisshandelt worden.

Dagegen hat der Saucy'sche Bauer Poelniczo
Jurek nicht nur den herkömmlichen
diese

drice d'Esge gefaltte, suden auy der Intomeg-
gische Crute mit einem roten Farn und Lini-
wischen Finken, weil sie zu einer ungewöhnlichen
Zeit verschommen sind, sie für die gefaltte, zwar
Zustage aber angeblich nicht so weitreichend beschränkt, wie
das Attestatum medicum mit aufzuziehen indig-
tirt.

Wenn aber aus dieser Geschichte ersichtlich ist
ergibt.

Wird gar kein Intomeggische Crute unter
dem Namen Guffe auch gefaltt, noch die
für Untersuchung vorgeschrieben worden, die Into-
meggische Crute aber, wie sie geglaubt sind
wegzuweisen anzutreten

3. nicht richtigmässiger Weise, ohne sie vorher die
dem Folge zu werden, und um jülicher Zustand
zu bitten, eine solche Untersuchung fällen unter
nehmen müssen. Hierfür sowohl als auch

3. darüber selbst zu wissen Misshandlungen Ocular
geben, dass nicht von Ihnen unter dem Vorwand
wegen des dafur fragte Erkündigung einzuziehen
zu einer ganz ungewöhnlichen Zeit in das Gesicht
eingegangen, die Zeichen unter aber drängen vor
den =

der. Einn. stufen gelieben, sie alsd. für die
gefalten und als solch mit Schläger befaudet wor=
den, deren ausgeblutete Gewaltthätigkeit aber
4. nicht so gefährlich gewesen ist, alsd. sie eine nach=
heiliger Einfluß auf die ganze Lebenszeit haben
kann, da man bey der Untersuchung des Arztes
keine Spur davon mehr wahrgenommen hat, wie
mehr die Erde des Körpers, völlig unbeschädigt
geblieben worden

Als dann so bewandter Umständen nach der Saure,
sich durch Poelnico Oja Führt, sein so zu
sagen und der Einwirkung Johann in Betreff der
ausgeblutete Fäulung Intomeggisten, welche nach
vorgedehnter Misshandlung verzerrt, welche diese
Einschlänge haben aufsteigen wollen, mit der gesetzlich
Strafe in dieser Hinsicht nicht bestraft werden, jedoch

14.
a. besagter Poelnico Oja Führt, da er bey die=
ser Gelegenheit überlistet worden und selbst
eingestanden hat, 5 Tage der Perweyßen Einflü=
ßung Hindrick gefalten zu haben, nach dem Pa=
tent des ehemaligen General Gouvernements
d. d. Riga 3. Junij 1765 und d. d. 5. April 1772

^{frühmorgens}
den 27. Sonntag mit 10 Paar Ruffen

31

G. der Saucy'sche Bauer Poelnicke Friedrich wurde
den 12. jährigen Fesslung des Saucy'schen Cäyßlinge
Joennis den 27. Sonntag fröhlich einander zidommal
mit 10 Paar Ruffen in Gegenwart der Gemein-
de am Eysen Hosten yfarz züstruete, das jüngere
G. der Kuella Kibjas Lawse Friedrich wurde
den 12. Cäyßlinge des Saucy'schen Cäyßlinge Fesslung den
größten Karleidsigkeit hat zu einem demer lafter,
und ihm besonders die Fesslung anzeigt, in seiner
Gesundheit genau darauf zu achten, das seine Cäyß-
linge getuldet werden, und das er die besten Maß-
nahmen sollte, die ihm den Fesslung anzuzeigen, gleich-
mäßig mit 10 Paar Ruffen zu bestrafen

Ubrigens ist das ganze Saucy'sche Gebiet auch
das unerschütterliche für die Fesslung Cäyßlinge
zu verwenden, insbesondere aber man die Zülle
Züßlinge und Bauer Cäyßlinge auch die Fesslung
lufft und die Verminderung der Fesslung die Fesslung
anzeigt in ihren Gesunden und Dörfern auch
das sorgfältigste auf zu haben, das unter seinem
Verwand, Cäyßlinge Freunde und unerschütterliche Maß-
nahmen, die möge sie, mit sie wollen, ausgenommen
und bestrafen werden, und so bald sie die Fesslung
1 Maß =

wahrensamer Jocher, selbige Jocher erst zu erwecken
 und bey dem Joch abzuleyden, im Joch aber dieses
 nicht Jocher zu thun. Jocher Jocher darüber nun
 Jocher Jocher der nöthigen Kaufleute zu erwei-
 len, damit weiter Jocher Jocher der Jocher-
 liche Ausstatter Jocher Jocher Jocher; Jocher
 aber der Jocher Jocher Jocher Jocher, so sind
 Jocher Jocher Jocher Jocher Jocher, das Jocher
 in die gesetzliche Jocher verführt werden müßte.
 N. d. M. Extrakt: in dem Publicato d 28 Jun: 1800.

Pasche 54 1/2 Lg.

Ch: sig: 90.

Copial: 60.

Mini: 5.

240 9 1/2 Lg.

Bürgermeistern und Rath
 selbst und in Namen der
 Friedrich Jacob Frede
 Justiz Bürgermeistern

J. D. Rose
 Jocher.

e. e. e. Jochmann.

Ueberlegung und Sitte

von

dem Reichsrath Peter Reinhold von Rennenkampff
Mit Anlagen über den Mannen Land L.

betreffend eine Resolution des
germanischen Reichsraths vom
20ten Junius 1800

beigefügt

zueinst zu verbleibend demselben
und weiter nach demselben
werden können, an demselben demselben
behalten, ferner solches die
sachliche Einleitungs- und
ments-Geheimnisse wie nicht
Geheimnisse der Communication
folgende Submissio zu unterbreiten

Wir haben hiesigen Prokurator
und dessen Unterlegenen und die
des beygesetzten Herrn Supplicanten
in Ansehung der Resolution quod
hinc inde in demselben demselben
igantz Gesetz zu verbleibend demselben
et demselben demselben demselben
beygesetzten Herrn Supplicanten
hiesigen Mandatarium in demselben
Secretaria und Advocatum Ordinarium
Johannmann abmatus Original besche
den demselben demselben demselben
aber demselben demselben demselben
ausgestanden werden. Es solches die
des demselben demselben demselben
nach demselben demselben demselben
manne demselben demselben demselben
demselben demselben demselben demselben
Johann alio, dem demselben demselben demselben

hat nicht mit mir über den Paragrafen
 besprochen, in der That aber ich
 durch die Universität abzugeben, ja ich
 nicht die Zeit haben, es in meinem
 definitiven Kommissar, Bahn zu gehen,
 das Abgehen zu sein, das ist nicht möglich,
 dieses ist mir, das Unvermögen, das ich
 müssen für mich, die Zeit von dem
 zu haben. Es ist mir zu befehlen,
 dass ich mich Supplirens für die
 Gutachten, können können, in der
 letzten der - Gustav und seine
 Vorgesetzten, die ich anzugehen,
 denn wenn diese Dinge sind, sind
 können, so müssen die Angelegenheiten
 durch die Zeit, in infinitum fort,
 gehen.

Mir anzuheben in der
 letzten
 von der Kaiserlichen Majestät

Bonn
 den 29. April
 1800.

allergnädigster Unterthan
 Bürgermeisters und Rath Herr selbst
 und die Herrschaft
 Friedrich Jacob Grube
 Justiz Bürgermeisters

J. J. J. J. J.
 J. J. J. J. J.

Inb e. e.

36

{ 2249. }
{ 2515. }

an

die schweizerische Gouvernemen: Regierung.

Darüber diese Regierung sich voranlaßt
 gefunden, auf die von der obgedachten
 Regierung am 25^{ten} Aug: a. c. vnfro
 comunitate Ueberlegung an Litter des Ritt:
 amtsrath Peter Reinhold von Kernenkampff,
 gegen das Urtheil des vorräthigen Hof:
 gericht vom 20^{ten} Jun: a. c., in der Urtheil
 untersuchen ad aufffindenem Vorst, wegen
 gefesseln sein sollender Fugung Tubomeggischer
 Läufer unter dem vorräthigen Stadt- & Patri:
 monial- & Güter Steuer e. von die besorgten
 Magistrat die gehörige Erklärung anzun:
 fordern; so ist man ^{aber} ~~die~~ ^{einigen} ~~einigen~~ ^{Brüder}
 gebrauchte ^{Erklärung} ~~Erklärung~~, der schweizerischen
 Gouvern: ^{Regierung} ~~Regierung~~, zur beliebigen ^{Entscheidung}
 anweisung an die Supplicanten nur zu
 glaubte das schrift anzutreiben muß die
 Anklagen stellen. Lige & Disloß am
 16^{ten} Jun 8^{ten} 1800.

3597.

12230/

Wiedt. d: 31. Aug. 1800.

Allerhöchster Kaiser, Großmüchtigster
Großherzog von Hessen und Rheinl.

DAVID EISENBERG

Advokat für alle Kaiserliche etc.

Allerhöchster Herr

Zur Erfüllung der Befehle die von Ihrer
Kaiserlichen Majestät durch Einläufigen
Gouvernements Rathsamman am 24ten
August d. J. angeordnet worden durch Rescript
No. 17. Aug. d. J. sub C. No. 2198 in Betreff der
auf nicht angeführten Erfüllung der am
14ten m. p. angeordneten Urtheile über die
Untersuchung der Pässe wegen der oben
Tobereggischen Leuten, welche zur
Aufklärung anhalten und durchgehend
genügen unter dem Patrimonial
Gute Sauck angeführten Missethätigen,
wenn, wann und wie nicht, Griffe zu
selben folgen und so fernhin zu gehen,
Anlagen. In der Sauckischen Leuten,
von welchen das Urtheil vollzogen werden
soll, durch Befehl im Prozess zu
halten an demselben mit den in dem
Vor mit zu einem Zeitpunkte,
zu der Zeit da es sich um die Zeit
und, weil und wegen der Ursache, dass
mit

No. 1742.

ad acta.

2305. 1800.

mit demselben in einem für diesen Zweck
 den meisten zu sehr ungeschickten man
 mögen die Education bis auf die
 spätere Arbeitszeit anhängen zu
 den, und wird dieselbe in einem
 der Aufsicht und Control gehalten ist
 Vergleich in dem neuen Gesetz ab September
 nicht mehr zu vollziehen werden,
 sondern wir müssen nunmehr
 einen neuen Plan für die
 eine über die Befugnisse der
 demandierten Maß zu treffen
 sollten. Wir arbeiten in dieser
 Section

Fr. Carl Gustav Meyer

Bern
 d. 25ten Aug.
 1804

allerunterthänigster Unterthan
 Bürgermeisters und Rath fürs Selbst
 und die Aemter der Polizei
 Friedrich Jacob Gube
 Inhaber Bürgermeisters

A. D. G. G. G.
 Sect

Communicat

Ans fins offlandigse Gouvernements

Regierung

An die dinstliche Gouvernements

Regierung

Briga

11

188

Commanicat

Arzt für die k. k. Armee

Regierung

Arzt für die k. k. Armee

Regierung

Briga

12

28